

Staatsanzeiger für



das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 84

Sonnabend, den 11. Oktober

1924

Inhalt: Betr. Anmeldung aller Gebäude bei der Lipp. Landesbrandversicherungsanstalt. S. 345. — Warnung vor Beschädigung von Reichstelegraphenlinien. S. 346. — Hinweis der Schulkinder auf die Gefahren der elektrischen Hochspannung durch die Lehrer. S. 347. — Zwangsinnung für das Sattler- und Tapeziererhandwerk im Bezirke der Städte Blomberg, Schwalenberg usw. S. 347. — Baufluchtlinienpläne der veränderten Leopoldstraße pp. in Lemgo. S. 348. — Stauanlageänderung der Gebr. Frohne, Schötmar. S. 348.

Die am 8. d. M. ausgegebene Nr. 41 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 108. Verordnung vom 2. Oktober 1924 zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1923 zu dem Reisekostengesetz vom 26. September 1921 (S. B. Bd. 28 S. 245).

Nr. 109. Verordnung vom 6. Oktober 1924 über die Einführung des Fremdensteuergesetzes vom 1. Juni 1922 für die Gemeinde Leopoldstal.

Die heute ausgegebene Nr. 42 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 110. Verordnung, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweine- und Hundefleisches auf Trichinen und die Untersuchung dieser Fleischarten auf Finnen betreffend, vom 8. Oktober 1924.

Nr. 111. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweine- und Hundefleisches auf Trichinen und die Untersuchung dieser Fleischarten auf Finnen betreffend, vom 8. Oktober 1924.

Bekanntmachung.

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1924, betr. die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, fordern wir hiermit alle Gebäudeeigentümer, deren Gebäude bisher bei der Landesbrandversicherungsanstalt noch nicht versichert sind, auf, innerhalb 4 Wochen bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Magistrate, Verwaltungsämter) die noch nicht versicherten Gebäude schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Name, Ort, Straße, Hausnummer und Brandkatasternummer,
2. Versicherungssumme,
3. Prämie,
4. Anfangs- und Endtermin des Versicherungsvertrages,
5. Benutzung der Gebäude, z. B. Bürstenfabrik, Holzbearbeitungsbetrieb usw.

Detmold, den 11. Oktober 1924.

Lippische Landesbrandversicherungsanstalt

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumsällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken, durch hineingefallene Papierdrachen usw., ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Goldmark bestraft ff.

§ 318 a.

pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Zum übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Goldmark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht bestraft oder zum Ersatze

herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume gefällt werden sollen, welche beim Niederfallen diese Anlagen gefährden können, so ist dies dem nächsten Postamt, Telegraphenamt oder Telegraphenbauamt schriftlich so früh mitzuteilen, daß die nötigen Maßnahmen zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig getroffen werden können. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann vor den strafrechtlichen Folgen (§ 317 bis 318 a des St. G. B.) bewahrt bleiben.

Minden (Westf.), den 30. August 1924.

Deutsche Oberpostdirektion

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Beamten, sowie die staatlichen Sicherheitsbeamten werden ersucht, bei der Verhinderung oder der Verfolgung von Beschädigungen mitzuwirken.

Detmold, den 8. Oktober 1924.

Sippische Regierung

Nr. P 3763.

Der Landespolizeidirektor

Der Klätschenmarkt in Horn ist vom 12. auf den 15. Dezember d. J. verlegt worden.

Detmold, den 7. Oktober 1924.

Sippische Regierung

II Nr. 3870. Abteilung des Innern

Die dem Arbeitsausschuß deutscher Verbände in Berlin N. W., Schadowstraße 2 erteilte Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden ist unter den gleichen Bedingungen bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Detmold, den 9. Oktober 1924.

Sippische Regierung

II Nr. 3833. Abteilung des Innern

Unter Bezugnahme auf einen neuerdings wieder vorgekommenen Unglücksfall, der den Tod eines 10 jährigen Schulknaaben zur Folge gehabt hat, ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, die Schulkinder wiederholt auf die Gefahren hinzuweisen, die mit einer elektrischen Hochspannung verbunden sind und die erforderlichen Warnungen auszusprechen.

Detmold, den 6. Oktober 1924.

Vippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Heizer Heinrich Schröder, geboren am 8. Juni 1903 zu Blomberg, ledig, zuletzt in Blomberg wohnhaft, wegen Abtreibung. (J 922/24).

Detmold, den 27. September 1924.

Der Oberstaatsanwalt

Die unter dem Schweinebestande

1. des Landwirts Holtkämper in Klät Nr. 55,
2. des Landwirts Kesting in Mosebeck,
3. des Landwirts Brinkmann in Mosebeck Nr. 32,
4. des Landwirts Stork in Schönemark Nr. 24,
5. des Wilhelm Kerthof in Schönemark Nr. 23,
6. des Landwirts Deppe in Klät Nr. 81,
7. des Landwirts Schlue in Fromhausen

ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 4. Oktober 1924.

Nr. 2944 III. Vippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Ernst Bowermeyer in Hefloh Nr. 9 ist die Schweinepest ausgebrochen.

Aber das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 6. Oktober 1924.

Nr. 3735 III. Vippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Meyer zu Dörentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der i. St. gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Dörentrup und Neuenkamp und der Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Orten Sport, Hillentrup, Neuenkamp bis zum Kieperberg, Rütte und Wendlinghausen werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 8. Oktober 1924.

Nr. 13875. Vippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

1. des Zieglers Wilhelm Hinder in Jergen Nr. 68,
2. des Arbeiters Gustav Wilms in Hörste Nr. 72,
3. des Schuhmachermeisters Böke in Dieffelsbruch Nr. 88

ist die Schweinepest ausgebrochen. Aber die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 4. Oktober 1924.

Vippisches Verwaltungsamt

Unter den Schweinebeständen des Zieglers Hr. Fritzmeier in Großenmarpe Nr. 18, des H. Ostermann in Hummerfen Nr. 15, des Landwirts Brinkmann in Belle Nr. 40 und des Biedt Nr. 11 in Maspe ist die Schweinepest ausgebrochen.

Aber die Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Blomberg, den 3. Oktober 1924.

Nr. 7762. Vippisches Verwaltungsamt

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler- und Tapeziererhandwerk im Bezirke der Städte Blomberg und Schwalenberg sowie des Verwaltungsamts Blomberg mit dem Sitze in Blomberg schriftlich bis zum 24. Oktober 1924 oder mündlich in der Zeit vom 10. bis 24. Oktober 1924 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während der angegebenen Zeit an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags auf Zimmer 15 des Rathauses erfolgen.

Ich fordere alle diejenigen, welche in den Stadtbezirken Blomberg und Schwalenberg und im Bezirk des Verwaltungsamts Blomberg das Sattler- und Tapeziererhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Blomberg, den 6. Oktober 1924.

Der Kommissar

Dr. Bolmer, Bürgermeister

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Uthmeier in Neuenkamp ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 6. Oktober 1924.

Lippisches Verwaltungsamt

Die von der Lippischen Regierung genehmigten neuen Baufluchtlinienpläne zur Änderung der Fluchtlinie an der westlichen Seite der verlängerten Leopoldstraße und der durch den Stadtbebauungsplan vorgesehenen Straße Nr. 62 in der Grevenmash liegen vom 20. d. M. an eine Woche lang während der Geschäftsstunden im Rathause, Zimmer Nr. 6, zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Pläne sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Beginn der Auslegung an, bei uns anzubringen.

Vemgo, den 10. Oktober 1924.

Der Magistrat

Die Gebrüder Hugo und Friedrich Frohne, Schötmar, beabsichtigen in ihrer Oel- und Sägemühle in der Kr. Weide eine Änderung ihrer Stauanlage dadurch vorzunehmen, daß sie neben ihrem Wasserrade eine 19,7 P. S. Francis-Turbine mit senkrechter Welle einbauen wollen.

Einwendungen gegen diese Änderung sind binnen einer Frist von 2 Wochen hier anzubringen.

Beschreibung und Zeichnung liegen auf dem hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 7 (Stadtbauamt) zur Einsicht aus.

Schötmar, den 3. Oktober 1924.

Der Magistrat

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Schweinebestande des Arbeiters Wilhelm Wißmann, Schötmar, Asperstraße 13, die Schweinepest ausgebrochen.

Über das gesamte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Schötmar, den 4. Oktober 1924.

Der Magistrat

Die über das Gehöft des Schlachtermeyers Friedrich Reese, Hagenstraße aus Anlaß des Ausbruchs der Schweinepest verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 3. Oktober 1924.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 460 die Firma Arnemann & Spizner in Detmold und als deren Inhaber die Frau Marie Arnemann geb. Stölting in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Herren- und Damenwäsche, Schirme und Stöcke.

Detmold, den 29. September 1924.

Lippisches Amtsgericht I

Der gegen den am 20. Juni 1899 zu Schwerte geborenen Händler und Metzger Fritz Bischoff aus Düsseldorf am 15. Juli 1924 von dem Amtsanwälte hier erlassene Steckbrief ist erlobigt.

Detmold, den 7. Oktober 1924.

D 96/24.

Lippisches Amtsgericht II